



Stadt Chemnitz · Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
09106 Chemnitz



Dienstgebäude Düsseldorf Platz 1
09111 Chemnitz

Datum 11.03.2019
Unser Zeichen 32.66.00/10/05
Durchwahl 488 3930
Auskunft erteilt [REDACTED]
Zimmer 4.008
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom 14.01.2019
E-Mail

Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Informationersuchen zu VIETNAM! NAM! vom 14.01.2019 / Az.: 32.66.00/10/05

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihr Informationsbegehren vom 14.01.2019, das bei uns als informationspflichtiger Stelle am 14.01.2019 eingegangen ist, ergeht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) folgender

Grundbescheid:

1. Dem Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG wird stattgegeben.
2. Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolgt durch schriftliche Auskunftserteilung nach Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe dieses Grundbescheides gegenüber dem Dritten.
3. Dieser Bescheid ist kostenfrei.

Das Informationsbegehren ist darauf gerichtet,

- zu erfahren, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in der Einrichtung VIETNAM! NAM!, Zöllnerstr. 6, 09111 Chemnitz stattgefunden haben,
- zu erfahren, ob es dabei zu Beanstandungen kam und
- im Falle einer oder mehrerer solcher Beanstandungen, die Herausgabe der entsprechenden, vollständigen Kontrollberichte an den Antragsteller zu erwirken, unabhängig davon, wie die Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“). Unter „Beanstandungen“ werden dabei unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften verstanden.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind, [...].

Telefon 0371 488-3901
Fax 0371 488-3999
E-Mail vetamt@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Sprechzeiten
Mo, Di, Do, Fr 08:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 18:00 Uhr

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG umfasst der Informationsanspruch auch Informationen zu Überwachungsmaßnahmen.

Das verfahrensgegenständliche Informationsbegehren unterfällt dem Anwendungsbereich des VIG.

Ausschluss und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

Demgemäß ist dem oben dargestellten Informationsbegehren stattzugeben.

Der Informationszugang darf allerdings erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben und bestandskräftig geworden ist. Die Widerspruchsfrist beläuft sich auf einen Monat.

Sie begehren die Herausgabe der vollständigen Kontrollberichte und deren Übermittlung per E-Mail.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Entsprechende Gründe gegen die Herausgabe der Kontrollberichte in kopierter Form liegen nicht vor. Die Informationsgewährung wird allerdings aus Datenschutzgründen schriftlich (postalisch) erfolgen. Im Falle von festgestellten Abweichungen werden Kopien der verfahrensgegenständlichen Kontrollberichte dem Schreiben als Anlage beigelegt. Angaben, die keine Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorgaben betreffen und damit nicht Gegenstand Ihrer Anfrage sind, sowie personenbezogene Angaben werden geschwärzt.

Mit Blick auf die Informationsgewährung wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Informationen nicht überprüft worden ist, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG. Der informationspflichtigen Stelle sind Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit nicht bekannt, § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG. Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der Zugang zu den Informationen ist im vorliegenden Verfahren kostenfrei.

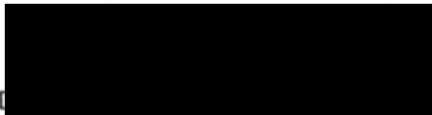
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (www.egvp.de) einzureichen. Die technischen Voraussetzungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Widerspruch kann auch mittels des auf der Internetseite http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadtservices/kontakt_elektronischer_zugang.html bereitgestellten Kontaktformulars eingelegt werden, welches ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen ist.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Bereichsleiter Gesundheitlicher Verbraucherschutz